

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.12.2000

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einnahmeverbesserung in Höhe von rd. 310.000 € jährlich.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22.12.2000 gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Haushaltsplanung für den Zeitraum 2015-2022 hat eine Deckungslücke von rd. 21 Mio. € ergeben. Zusätzlich soll zur Absicherung etwaiger weiterer Risiken ein Betrag von 10 Mio. € abgedeckt werden. Zur Konsolidierung werden verschiedene Aufgabenfelder angegangen.

Es wird daher u.a. vorgeschlagen, die Hunde-, Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer um jeweils rd. 20% ab 2015 zu erhöhen. Insgesamt werden dadurch Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,4 Mio. € jährlich erwartet.

Um die Mehreinnahmen bereits ab 2015 zu erreichen, sind die entsprechenden Satzungen zum 01.01.2015 anzupassen.

Die Hundesteuersätze sind daher wie folgt zu erhöhen:

Bei einem Hund, jährlich
bisher 120 €, neu 144 €,
bei zwei Hunden, jährlich je Hund

bisher 132 €, neu 156 €,
bei drei oder mehr Hunden, jährlich je Hund
bisher 144 €, neu 168 € je Hund.

Die Ermäßigungsregelungen für einkommensschwache Personen sollen unverändert bestehen bleiben.

So wird die Steuer für Hundehalter, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten (Hartz IV oder Grundsicherung) auf Antrag auf 25% ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

Bei dem Vorschlag der neuen Hundesteuersätze ist berücksichtigt worden, dass die Steuer entsprechend der Haltedauer des Hundes ggf. jahresanteilig festzusetzen ist.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit werden deswegen für die Haltung von mehr als zwei Hunden Steuersätze vorgeschlagen, bei deren Anwendung durch eine unterjährige Festsetzung keine Rundung von Steuerforderungen erforderlich ist und die einer Erhöhung um 20% rechnerisch möglichst nahe kommen.

Als Anlage 2 ist ein Vergleich mit den Steuersätzen anderer Städte beigefügt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.